

Spezielle Geschäftsbedingungen für Internetanschlüsse

Diese Speziellen Geschäftsbedingungen gelten für die Leistungen (Services und Produkte), die von den Mitgliederfirmen der VTX TELECOM GRUPPE, insbesondere von ARCANTEL S.A., BIELSTAR Sàrl, VSI VIDEOTEX SVIZERRA ITALIANA S.A., VTX Datacomm S.A., VTX DECKPOINT S.A., VTX INTELLINET S.A., VTX INTERACTIVE SOLUTIONS S.A., VTX Network Solutions S.A., VTX OMEDIA S.A., VTX SERVICES S.A., (nachstehend «Anbieter») erbracht werden.

Sie legen den Rahmen fest, in dem der Anbieter dem Kunden einen Internetanschluss zur Verfügung stellt.

Die genauen Bedingungen für die Leistungserbringung sind in folgenden Dokumenten beschrieben:

- in den vorliegenden Speziellen Geschäftsbedingungen für Internetanschlüsse;
- in den Allgemeinen Bedingungen für die Leistungen (Services und Produkte) der Gruppe VTX TELECOM AG (unter www.vtx.ch abrufbar)
- im Anmeldeformular oder dem entsprechenden elektronischen oder telefonischen Dokument
- in der gültigen Preisliste

Beim Anmeldeformular kann es sich um ein Papierdokument, ein elektronisches Formular oder eine telefonische Anmeldung bei einer Vertrauensinstanz handeln.

1. INTERNETANSCHLUSS

Der Anbieter bietet dem Kunden verschiedene Internetanschlüsse oder Standort-Vernetzungen über folgende Übermittlungsträger an:

- Dial-up und ADSL: Telefonanschluss
- xDSL: eigene, exklusive Kupferleitung
- Fiber Optic: Glasfaserleitung
- WLL oder Wimax: drahtloses Netzwerk per Funkverbindung
- Fernsehnetz: Kabelnetz

Die Aufzählung ist nicht abschliessend und kann je nach technologischen Neuerungen erweitert werden.

Die verschiedenen Übermittlungsträger werden unter dem Begriff „Teilnehmeranschlüsse“ zusammengefasst. In bestimmten Fällen kann VTX mit Partnern und Anschluss Providern zusammenarbeiten, die mit dem Handling dieser Anschlüsse vertraut sind.

2. GERÄTE UND HARDWARE

2.1 Hardware-Konformität

Die am Zugangsdienst des Anbieters angeschlossenen Geräte (Router, Computer, usw.) müssen die Anforderungen des Anbieters und des Anschlussproviders erfüllen. Es ist Aufgabe des Kunden, sich beim Anbieter über die Hardware-Konformität zu erkundigen.

2.2 Hardware-Garantie

Eine Garantie für die vom Anbieter ihm Rahmen des Abonnements verkaufte Hardware (Modem, Firewall...) wird gemäss den Bedingungen des Herstellers für 12 Monate gewährt. Für gemietete Hardware gewährt der Anbieter eine Garantie während der gesamten Mietdauer. Während der Garantiefrist hat der Kunde bei Funktionsstörungen der im Rahmen des Abonnements verkauften Hardware von VTX den Kundendienst von VTX zu kontaktieren. Bestätigt der Kundendienst die Mängel, hat der Kunde die defekte Hardware in ihrer Originalverpackung an folgende Adresse zu senden:

Service retour matériel VTX - Av. de Lavaux 101 - 1009 Pully.

Sofern der Kunde die defekte Hardware unter Einhaltung der in diesem Artikel genannten Bedingungen retourniert hat, wird sie von VTX ausgetauscht. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Anbieters ist jeder Eingriff an der von VTX zur Verfügung gestellten Hardware strengstens untersagt.

2.3 Rücksendung der gemieteten Hardware bei Vertragsende

Das Material ist vollständig (mit Zubehör und Anleitungen) und in einwandfreiem Zustand an den Anbieter zu retournieren. Der Kunde haftet ab Versanddatum für Produktschäden. Das Material ist dem Anbieter in der Originalverpackung an folgende Adresse zu senden:

Service retour matériel VTX - Av. de Lavaux 101 - 1009 Pully.

Die Rücksendekosten gehen zu Lasten des Kunden.

2.4 Update der integrierten Software

Der Kunde berechtigt den Anbieter, die in den Netzwerkanschlussgeräten integrierte Software zu aktualisieren. Der Anbieter ist jedoch nicht verpflichtet, solche Updates vorzunehmen.

3. HAFTUNG

Es gelten die Haftungsbestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für Leistungen (Services und Produkte) der Mitgliederfirmen der Gruppe VTX Telecom AG. Im Rahmen der Internetanschlüsse wird dem Kunden zur Schadenbegleichung höchstens der Betrag für eine Monatsgebühr zurückerstattet.

Bei der Installation seines Materials ist der Kunde gehalten, die Anweisungen des Herstellers zu befolgen. Der Anbieter kann nicht für Datenverlust oder Gerätebeschädigung bei der für den Anschluss benötigten Hardware- oder Software-Installation haftbar gemacht werden und zwar unabhängig davon, ob das Material vom Anbieter oder einem andere Dienstleistungserbringer geliefert wurde.

Da gewisse Abonnementstypen oder Peripheriegeräten einen Anschluss an das allgemeine Telefonnetz oder ein Backup-System (ISDN oder analog) einschliessen, wird der Kunde auch darauf aufmerksam gemacht, dass er seine Telefonrechnung sowie die durch das Telefonanschluss- oder Backup-System generierten Verbindungen bezahlen muss und der Anbieter jedwede diesbezügliche Verantwortung ablehnt. Ausserdem kann der Anbieter nicht belangt werden, wenn das entsprechende Gerät bei Ausfall der Hauptverbindung den Backup-Anschluss nicht automatisch aktiviert.

4. MAILSERVER

Der Kunde benachrichtigt den technischen Dienst des Anbieters über, wenn seine Infrastruktur einen Mailserver enthält oder bevor er einen Mailserver auf seinem Netz installiert und schützt seinen Server vor Mail-Relais. Der Anbieter haftet weder für den Verlust von Daten, die aufgrund von rechtswidrigem Gebrauch oder durch Zugriff von Dritten entsteht, noch für die Abzweigung von über das Netz transportierten Daten, wie zum Beispiel im Zusammenhang mit dem elektronischen Zahlungsverkehr. Es obliegt dem Kunden, die nötigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen.

Der Kunde verpflichtet sich, für das Senden seiner Nachrichten ausschliesslich die Ressourcen seines eigenen Servers zu verwenden und für jeden Domainnamen folgende Adressen aufzuschalten: postmaster@meindomainname.ch und abuse@meindomainname.ch. Auf unserer Website www.vtx.ch finden Sie unter dem Titel „Die Verwaltung des Servers im Internet“ und „Mein interner Mailserver“ nützliche Ratschläge zum Betrieb eines Mailservers. Auf Wunsch stellen wir Ihnen die Unterlagen auch per Post zu.

5. WEITERVERKAUF

Ohne vorgängige schriftliche Genehmigung des Anbieters ist es dem Kunden strengstens untersagt, Leistungen, die vom Anbieter zur Verfügung gestellt werden, weiterzuverkaufen. Insbesondere ist die Option „Fixe IP-Adresse“ strengstens limitiert und darf in keinem Fall dazu dienen, öffentliche Dienstleistungen (http, ftp...) zu beherbergen.

6. STÖRUNGEN

Im Falle von Störungen hat sich der Kunde zu vergewissern, dass sie nicht durch seine eigenen Hard- oder Software verursacht wurden, bevor er sich an den Störungsdienst des Anbieters wendet. Grundsätzlich trägt der Kunde die Kosten für die Instandstellung.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Bei Missachtung der Zahlungsbedingungen behält sich der Anbieter das Recht vor, alle Dienstleistungen ohne vorherige Benachrichtigung einzustellen. Für eine erneute Inbetriebnahme des Anschlusses und der Server wird dem Kunden eine Gebühr von Fr. 100.- belastet, zu der die Gebühren Anschlussproviders hinzugerechnet werden.

8. ANSCHLUSS DES KUNDEN

Bei Fehlern, die vom Kunden verursacht wurden, oder bei irrtümlichen Angaben bezüglich der zur Aufschaltung des Anschlusses nötigen Informationen (Telefonnummer, Adresse des Gebäudes...) trägt der Kunde die dadurch entstehenden Kosten des Anschlussproviders. Der Kunde muss über den Teilnehmeranschluss (Telefonanschluss, Kabelnetz-Abonnement, usw.), den er im Vertrag angegeben hat, auch wirklich verfügen und ihn aufrecht erhalten. Ausserdem muss er die technischen Eigenschaften der Installation wie im Vertrag angegeben beibehalten (z.B. Digitalisierung des Anschlusses). Änderungen des Teilnehmeranschlusses (z.B. Wechsel des Inhabers der Hauptnummer eines Swisscom-Anschlusses) können Unterbrechungen des Anschlusses verursachen. Kosten, die durch solche Änderungen, insbesondere durch Ortswechsel des Teilnehmeranschlusses, verursacht werden, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Der Inhaber des Teilnehmeranschlusses ist berechtigt, im Rahmen des Weiterverkaufs von sDSL- oder ADSL-Dienstleistungen an den Anbieter, sämtliche für die Dienstleistung erforderlichen Informationen an den Anbieter weiterzuleiten.

Im Rahmen von ADSL-Leistungen haftet Swisscom als Inhaber des Teilnehmeranschlusses nicht für Schäden, die durch eine fehlerhafte Installation seiner ADSL-Hardware (Modem und/oder Filter und/oder Splitter) entstehen.

Zusätzliche Kosten, wie zum Beispiel für die Anschaffung und die Installation einer Netzwerkkarte sowie Konzessions- oder Kabelkosten, gehen zu Lasten des Kunden.

9. BANDBREITE

Im Rahmen eines ADSL-/VDSL-Internetanschlusses kann es aus bestimmten technischen Gründen (zu lange oder schlechte Kupferleitung, usw.) vorkommen, dass VTX die vertraglich vereinbarten Geschwindigkeiten nicht erbringen kann. In solchen Fällen sind Ersatzgeschwindigkeiten vorgesehen. Der Abonnementstarif wird auf Initiative von VTX oder auf Anfrage des Kunden geändert (nicht rückwirkend), so dass die effektive Geschwindigkeit einem am Tag der Anfrage bestehenden Abonnement so nahe wie möglich kommt, jedoch ohne Garantie, dass die Nenngeschwindigkeit des Abonnements erreicht wird. Die Bandbreite muss in jedem Fall beim Austritt des Hausanschlusskastens (Netztrennstelle) gemessen werden. VTX haftet keinesfalls für die interne Verkabelung beim Kunden.

10. ZUSATZDIENSTE

Nutzt der Kunde zum Zeitpunkt, zu dem er einen Anschlussvertrag abschliesst, bereits Dienstleistungen des Anbieters, so laufen diese weiter bis zu ihrem ordentlichen Ende, auch wenn sie vollständiger oder teilweiser Bestandteil des Anschlussvertrags sind; danach werden sie in diesen Vertrag integriert.

11. VERTRAGSDAUER UND ABRECHNUNG

Die Vertragsdauer und die Vertragsverlängerung sind in den Allgemeinen Bedingungen für Leistungen (Services und Produkte) der Mitgliederfirmen der Gruppe VTX TELECOM AG festgehalten. Im Rahmen eines Anschlussvertrages beginnen die Verpflichtungen des Kunden mit der Unterzeichnung des Vertrags. Als Datum der Inbetriebnahme gilt das Versanddatum der Verbindungsparameter (pers. ID, Passwort, IP-Adressen...) an den Kunden.

Erfolgt die Inbetriebnahme vor dem 7. Tag des Monats, schuldet der Kunde die Gebühr für den gesamten Monat.

Um in den Genuss des Sonderrabatts für die Bandbreite zu kommen (ohne Glasfaserleitung), muss der Kunde einen Dreijahresvertrag abschliessen.

12. ÄNDERUNG DES ABONNEMENTS

Das Abonnement kann nur zum Jahrestag des Vertragsabschlusses oder im Fall einer monatlichen Abrechnung auf den 1. Januar in ein günstigeres Abonnement umgewandelt werden.

13. WECHSEL DES ISP (INTERNET SERVICE PROVIDER)

13.1 Wechsel zu einem anderen ISP

Wechselt der Kunde den ISP während der Dauer des Vertrages, so gilt dies als vorzeitige Kündigung. Es kommen die Bedingungen von Artikel 12 zur Anwendung.

13.1 Kündigung eines bestehenden Anschlusses bei einem anderen ISP

Die Aufschaltung des vom Anbieter bereitgestellten xDSL-Anschlusses hat den Unterbruch und die Kündigung von bereits bestehenden Highspeed-Dienstleistungen gemäss Kündigungsbedingungen des betreffenden ISP zur Folge. Der Abschluss eines neuen Abonnements beim Anbieter befreit den Kunden nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem bisherigen ISP, insbesondere, was die Bezahlung der noch ausstehenden Rechnungen betrifft.

14. FRIST FÜR DIE INBETRIEBNAHME

Sofern im Vertrag oder im SLA (Service Level Agreement) nicht schriftlich etwas anderes festgehalten wurde, beträgt die Frist für die Inbetriebnahme höchstens 15 Werktagen ab Freischaltung des Teilnehmeranschlusses durch den VTX-Partner. Eine Verspätung von weniger als 15 Werktagen gilt nicht als Kündigungsgrund.

15. DATENVOLUMEN AUF DEM ADSL-ANSCHLUSS:

Das Datenvolumen wird im Prepaid-Modus bezahlt. Der Kunde nutzt dazu ein aufstockbares Guthaben, das so genannte „Kiosk-Guthaben“. Das Datenvolumen, das über die vom Anbieter gratis zur Verfügung gestellte Menge hinausgeht, wird dem Kiosk-Guthaben belastet. Der Kunde schuldet VTX alle Beträge, die das Guthaben überschreiten, insbesondere, wenn das verbrauchte Datenvolumen das Kiosk-Guthaben des Kunden übersteigt und ein Negativsaldo entsteht. Bei einem Null- oder Negativguthaben wird das Kundenkonto vorübergehend gesperrt, bis der Kunde das Guthaben mit einer von VTX angebotenen Methode wieder aufgestockt hat.

16. RECHTLICHE TRAGWEITE DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

Mit Seiner Unterschrift bestätigt der Kunde, diese Speziellen Geschäftsbedingungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Leistungen (Services und Produkte) der VTX TELECOM AG zur Kenntnis genommen zu haben und ohne Einschränkung damit einverstanden zu sein.

Die Vertragsunterzeichnung gilt als Schuldanererkennung im Sinne von Artikel 89 für sämtliche, gemäss der Preisliste berechneten und fakturierten Leistungen oder deren Änderungen, die dem Kunden gemäss Vertragsbedingungen mitgeteilt wurde. Mit der Unterzeichnung des Vertrags erklärt der Kunde ausdrücklich, auch die Preisliste zur Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein.

17. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Die Beziehungen zwischen dem Anbieter und dem Kunden unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Alle Streitigkeiten, die zwischen den beiden Parteien im Zusammenhang mit der Ausführung oder Auslegung des Dienstleistungsvertrags entstehen können, werden den zuständigen Gerichten in Pully oder der Zivilkammer des Kantonsgerichts Waadt unterbreitet, welche vom Anbieter und dem Abonnenten ausdrücklich für zuständig erklärt werden.

Oktober 2009